

Name: Edith Bürgler-Scheubmayr

Firmenname: Caritas Oberösterreich

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Oö. Kinderbildungs- und –betreuungs-novelle 2023

Vielen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Oö. Kinderbildungs- und –
Betreuungs-novelle 2023. Die Weiterentwicklung der Grundlagen für eine gelungene
Kinderbildung- und –betreuung in Oberösterreich ist begrüßenswert. Als Caritas Oberösterreich
und in Vertretung der Mitgliedereinrichtungen der Erhalterkonferenz der kirchlichen
Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen sehen wir in den folgenden Inhalten lt. angefügter
Stellungnahme sehen wird Änderungs- bzw. Diskussionsbedarf. Wir stehen gern für
Überlegungen zu Überarbeitungen zur Verfügung.

Ich bin mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Amt der OÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 13.04.2023

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsnovelle 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Oö. Kinderbildungs- und – Betreuungsnovelle 2023. Die Weiterentwicklung der Grundlagen für eine gelungene Kinderbildung- und –betreuung in Oberösterreich ist begrüßenswert.

Als Caritas Oberösterreich und in Vertretung der Mitgliedereinrichtungen der Erhalterkonferenz der kirchlichen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen sehen wir in den angefügten Inhalten Änderungs- bzw. Diskussionsbedarf. Wir stehen gern für Überlegungen zu Überarbeitungen zur Verfügung.

| Oö KBBG | |
|-------------------|--|
| § 1 Abs 1 lit 10a | Der Begriff „Integrationskraft“ erlaubt keine Unterscheidung mehr zwischen pädagogischer Fachkraft und pädagogischer Assistenzkraft. Wir schlagen daher eine Abänderung in Integrationsfachkraft und Integrationskraft vor. |
| § 7 Abs. 1 | Hier wäre eine Präzisierung bei Punkt 7 hilfreich und es sollte demnach heißen: „Integrationsgruppe in einer Krabbelstube mit maximal 2 Kindern mit Beeinträchtigung.“ Diese Anpassung wurde zwischen Bildungsdirektion und Fachberatung Integration der Caritas OÖ besprochen, fehlt in der gesetzlichen Textierung aber noch. |
| § 7 Abs. 3 | Die Umsetzung in der Praxis wird vor allem in Ferienzeiten als sehr schwierig erachtet. Es braucht dann in der Folge eine gruppenführende Elementarpädagog*in, eine Fachkraft U3 und eine Fachkraft Ü6. In der |

| | |
|-------------|--|
| | <p>Regel sind nie Mitarbeiter*innen verfügbar, die beide Zusatzausbildungen vorweisen. Es sollte von der gesetzlichen Regelung Abstand genommen werden.</p> |
| § 8 | <p>Die Ausweitung der jährlichen Öffnungszeiten einer Einrichtung aus mindestens 47 Wochen ist grundsätzlich nachvollziehbar um Eltern Berufstätigkeit gut zu ermöglichen. Die Möglichkeit zu alternativen träger- und gemeindeübergreifenden Kooperationen während Zeiten der Schulferien ist allerdings kritisch zu sehen. Einerseits sind die Rahmenbedingungen für die tatsächliche Kooperation nicht geregelt (Kooperationsvereinbarung, Verrechnung, steuerliche Betrachtung, ..).</p> <p>Andererseits ist es aus pädagogischen Gründen bedenklich, dass – vor allem sehr junge Kinder – während eines Kindergartenjahres ggf. mehrfach an fremden Orten von ihnen fremden Personen betreut werden. Eltern werden diese Möglichkeit erwartungsgemäß für ihre Kinder aus beruflichen oder privaten Gründen in Anspruch nehmen. Gemeinden und Städte beginnen bereits jetzt Druck aufzubauen auf die Träger aufzubauen um betriebsarme Zeiten möglichst kosteneffizient an einzelnen Standorten zu bündeln. Diese widerspricht dem Grundanliegen von elementaren Bildungseinrichtungen.</p> <p>In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, dürfen Kinder in mehreren Einrichtungen aufgrund von trägerübergreifenden Kooperationen gleichzeitig angemeldet sein und ob es Konsequenzen für Einrichtungen auslöst, wenn es keinen Bedarf für 47 geöffnet Wochen lt. Bedarfsmeldung der Eltern gibt.</p> |
| § 10 Abs. 1 | <p>Wir begrüßen die hier beschriebene Möglichkeit zur geteilten Gruppenführung. In Fortsetzung ist auch eine Regelung der geteilten Leitung zu empfehlen.</p> |
| § 11 Abs. 3 | <p>Die gesetzliche Konkretisierung von „erforderlichen“ pädagogischen Assistenzkräften wäre dringend notwendig und äußerst hilfreich für die Vereinbarung von Auftraggeberin und Rechtsträgerin. Die Übernahme der Daten aus dem Merkblatt für Hilfskräfteeinsatz der Bildungsdirektion OÖ wird dazu vorgeschlagen.</p> <p>Ad Punkte 4+5: es sollte die gleichlautende Bezeichnung zu § 2 Abs.1 Pkt 10a „Integrationskräfte“ statt „Assistenzkräfte für Integration“ eingefügt werden.</p> |
| §12b | <p>Die Möglichkeit der Suspendierung von Kindern in besonderen Situationen wird grundsätzlich begrüßt. Über den im gesetzlichen Rahmen beschriebenen Vorgang hinaus ist es dringend notwendig, Maßnahmen und strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die auf Prävention vor eskalierten Situationen abzielen können.</p> |

| | |
|-------------|---|
| §25b Abs. 8 | Im Begutachtungsentwurf wird dargelegt, dass der Datenaustausch nun zwischen den gleichen Einrichtungsformen (zB. KG zu KG) möglich wird. Als Beispiel wird die Sprachförderung beim Wechsel des Kindergartens angeführt. Eine Klärung erscheint notwendig, ob diese Bestimmung auch zutrifft, wenn Kinder "überbrückend" etwa in einem anderen Kindergarten angemeldet werden, weil dort in der „Ferienzeit“ Betreuung angeboten wird. |
|-------------|---|

| KBB-DG | Inhaltliche Stellungnahme |
|------------|--|
| § 6 Abs. 2 | Bei Punkt 3 müsste es heißen „sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z1 bis 2 erfüllt,...“ sonst würde es ja bedeuten, dass Z2 und Z3 gleichzeitig möglich wären und es dabei keine Abstufung mehr gibt – außer das ist so gewünscht! |
| § 8 Abs. 3 | Die Aufteilung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit ist nachvollziehbar, damit allerdings beide Mitarbeiter*innen regelmäßig an der Dienstbesprechung teilnehmen können, braucht es noch eine Stunde für Dienstbesprechung. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung. |
| § 10 | Werden Integrations(fach)kräfte hier als pädagogische Fachkräfte oder pädagogische Assistenzkräfte mitgedacht? Wenn nein, ist eine besondere Berücksichtigung notwendig. |

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Edith Bürgler-Scheubmayr

Vorstand Caritas Oberösterreich

Vorsitzende des Kuratoriums der Erhalterkonferenz
für kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen